

Vertragsentwurf

über den Bau eines Kunstrasenjugendspielfeldes

zwischen

der Stadt Meerbusch

- vertreten durch den Bürgermeister –

(nachfolgend „Stadt“ genannt)

und dem

FC Büberich 02 e.V.

- vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Thomas Küppers –

(nachfolgend „FCB“ genannt)

§ 1

Vertragsgegenstand und Zweck

- (1) Die Stadt ist Eigentümer des Grundstückes

Gemarkung Büberich, Flur 54, Flurstück 164.

Sie überlässt dem FCB eine Teilfläche von ca. 4.900 m² zum Bau eines Kunstrasenjugendspielfeldes mit Nebenanlagen nach den Bestimmungen dieses Vertrages.

- (2) Die vertragliche Nutzfläche ist im beigelegten Lageplan vom 21.12.2009 dargestellt.
- (3) Der FCB wird für die Nutzfläche einschl. der erforderlichen Bauzuwegungsflächen für die Bauzeit einem Eigentümer gleichgestellt. Das heißt, er ist u.a. für die Beauftragung und Abrechnung von Firmen im Zusammenhang mit dem Bau des Kunstrasenjugendspielfeldes verantwortlich.
- (4) Die Stadt übernimmt keine Gewähr für Größe, Güte und Beschaffenheit des Grundstückes und des vom Verein zu erbauenden Kunstrasenjugendspielfeldes. Die Übernahme des Grundstückes erfolgt wie besichtigt.

§ 2

Nutzungszeit

- (1) Die Nutzungszeit beginnt mit der Aufnahme der Bauarbeiten für das Kunstrasenjugendspielfeld und endet mit der mängelfreien Schlussabnahme durch die Stadt.

§ 3

Durchführungsverpflichtung

- (1) Der FCB verpflichtet sich, das Bauvorhaben entsprechend der Planung vom 21.12.2009 (Anlage) sowie der zwischen FCB und Stadt abgestimmten Ausschreibung auf Grundlage der Baugenehmigung durchzuführen.
- (2) Der FCB verpflichtet sich, das Bauvorhaben bis zum 01.08.2010 zu beginnen. Die Fertigstellung hat spätestens bis zum 30.11.2010 zu erfolgen.
- (3) Wird das Bauvorhaben nicht bis zum 01.08.2010 begonnen, sind der FCB sowie die Stadt berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4

Vorbereitungs- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Vor Beginn der Bauarbeiten wird der Bauzustand des Baumfeldes (z.B. Tennenplatz, Flutlichtanlage, Stankett, Wegeflächen) gemeinsam durch den FCB und die Stadt besichtigt und schriftlich sowie fotografisch festgehalten. Nach Abschluss der Baumaßnahme findet eine gemeinsame Abnahme des Kunstrasenjugendspielfeldes einschl. der Nebenanlagen sowie des o.g. beschriebenen Baumfeldes statt. Das Baumfeld ist durch den FCB in den Zustand wie vor der Baumaßnahme vorgefunden zurück zu versetzen. Entstandene Schäden hat der FCB in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten unverzüglich zu beheben.
- (2) Der Baustelleneinrichtungsplan ist mit der Stadt vor Baubeginn einvernehmlich abzustimmen.
- (3) Die Materialfestlegung erfolgt einvernehmlich mit der Stadt. Das Leistungsverzeichnis für die Maßnahme wird von der Stadt erstellt und dem FCB zur Durchführung der Ausschreibung übergeben. Hinsichtlich der Bauleitung wird der FCB durch die Stadt fachlich unterstützt.

§ 5

Kostentragung

Der FCB trägt alle mit der Realisierung des Vorhabens entstehenden Kosten. Vor Beauftragung der Baumaßnahme hat der FCB der Stadt die gesicherte Finanzierung nachzuweisen.

§ 6

Zuschuss

Die Stadt zahlt dem FCB einen zweckgebundenen Zuschuss in Höhe von 80.000,-- € zum Bau des Kunstrasenjugendspielfeldes auf ein Konto des Vereins _____ bei der _____, BLZ _____. Der Zuschuss darf nur zum Bau eines Kunstrasenjugendspielfeldes mit Nebenanlagen nach den Bestimmungen dieses Vertrages verwandt werden.

Der Zuschuss wird nach Baufortschritt in 4 Teilbeträgen nach folgendem Zahlungsplan angewiesen:

- | | | |
|---------------|-------------|---|
| 1. Teilbetrag | 25.000,-- € | nach Vorlage des Auftrages und der Auftragsbestätigung durch die bauausführende Firma, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen. |
| 2. Teilbetrag | 37.000,-- € | nach Fertigstellung der Tragschicht |
| 3. Teilbetrag | 10.000,-- € | nach Verlegung des Kunstrasens |
| 4. Teilbetrag | 8.000,-- € | nach mängelfreier Abnahme durch die Stadt. |

Die zweckentsprechende Verwendung aller Beträge ist vom FCB nachzuweisen. Hierüber hat er auf Verlangen auch jederzeit Auskunft zu geben und Rechnung zu legen.

Die Stadt wird durch diesen Vertrag ermächtigt, jederzeit bei jedermann, insbesondere auch bei Vereinsmitgliedern, Geldinstituten und Kreditgebern, beauftragten Firmen oder Dritten hierzu unter Vorlage dieses Vertrages alle nach ihrem Ermessen erforderlichen Auskünfte einzuholen.

Bei einer nicht zweckentsprechenden Verwendung von Zuschussbeträgen ist der FCB zur sofortigen Rückzahlung aller gezahlten Zuschüsse verpflichtet.

Ein Anspruch auf Weiterführung oder Ausführung oder Vergütung durch die Stadt besteht nicht.

§ 7

Sonstige Pflichten

- (1) Der FCB hat bei Vertragsabschluss eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

- (2) Nach Schlussabnahme durch die Stadt übergibt der FCB der Stadt eine Kopie aller mit dem Bauvorhaben gestellten und bezahlten Rechnungen sowie aller Aufmaße und Bestandszeichnungen.

§ 8

Übernahme des Kunstrasenjugendspielfeldes durch die Stadt

Mit der in § 4 (1) beschriebenen mängelfreien Abnahme durch die Stadt geht das Kunstrasenjugendspielfeld unentgeltlich in das Eigentum der Stadt über. Mit der Abnahme übernimmt die Stadt die Pflege und Unterhaltung des Platzes.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag ist in zweifacher Ausfertigung erstellt. Jede Ausfertigung ist von beiden Parteien unterschrieben worden. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich zum Abschluss einer neuen Vereinbarung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten Zweck am nächsten kommt.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Meerbusch.

Meerbusch, den _____

Meerbusch, den _____

V E R E I N
FC Büderich 02 e.V.

S T A D T M E E R B U S C H
In Vertretung Im Auftrag

.....

Anlage
Lageplan